

TE Vwgh Beschluss 2022/9/7 Ra 2022/04/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2022

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §59 Abs1

GewO 1994 §367 Z25

VwRallg

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. GewO 1994 § 367 heute
2. GewO 1994 § 367 gültig ab 01.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2025
3. GewO 1994 § 367 gültig von 01.10.2018 bis 31.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
4. GewO 1994 § 367 gültig von 01.05.2018 bis 30.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2018 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 367 gültig von 18.07.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
7. GewO 1994 § 367 gültig von 29.12.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
8. GewO 1994 § 367 gültig von 10.07.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
9. GewO 1994 § 367 gültig von 12.07.2013 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
10. GewO 1994 § 367 gültig von 14.09.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2011 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. GewO 1994 § 367 gültig von 19.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
13. GewO 1994 § 367 gültig von 16.06.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010
14. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2008
15. GewO 1994 § 367 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 367 gültig von 30.06.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2007
17. GewO 1994 § 367 gültig von 15.01.2005 bis 29.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
18. GewO 1994 § 367 gültig von 30.11.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
19. GewO 1994 § 367 gültig von 15.06.2003 bis 29.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
20. GewO 1994 § 367 gültig von 01.08.2002 bis 14.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
21. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001

22. GewO 1994 § 367 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000

23. GewO 1994 § 367 gültig von 01.07.1997 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997

24. GewO 1994 § 367 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger und die Hofräte Dr. Mayr sowie Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision des G H, in A, vertreten durch Dr. Christian Ortner, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 14, gegen das am 18. Mai 2022 mündlich verkündete und am 28. Juni 2022 schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol, Zl. LVwG-2022/15/0903-4, betreffend Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft S), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit Straferkenntnis vom 15. März 2022 legte die Bezirkshauptmannschaft S (belangte Behörde) dem Revisionswerber als gewerberechtigten Geschäftsführer der N.N. Betriebs GmbH zur Last, die N.N. Betriebs GmbH habe es als Gewerbeinhaberin des reglementierten Gewerbes „Gastgewerbe mit dem Berechtigungsumfang nach § 111 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Gewerbeordnung 1994 in der Betriebsart Hotel“ am näher genannten Standort zu verantworten, dass die gewerbliche Betriebsanlage jedenfalls am 3. März 2022, um ca. 18.15 Uhr, unter Nichterfüllung des brandschutztechnischen Auflagenpunktes 14 des Bescheides der belangten Behörde vom 16. April 2009 über die gewerbliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Hotels betrieben worden sei, indem der Fluchtweg über die Hauptaustgangstüre von Innen und Außen verriegelt und der Fluchtwegradar nicht vorhanden oder zumindest deaktiviert worden sei, obwohl gemäß dem Auflagenpunkt 14 alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen in Fluchtrichtung aufschlagend eingerichtet, automatische Schiebetüren auf den ausgewiesenen Fluchtwegen mit einem Fluchtwegradar sowie Automattüren auf Fluchtwegen mit einem redundanten Antrieb ausgestattet sein hätten müssen. Mit Straferkenntnis vom 15. März 2022 legte die Bezirkshauptmannschaft S (belangte Behörde) dem Revisionswerber als gewerberechtigten Geschäftsführer der N.N. Betriebs GmbH zur Last, die N.N. Betriebs GmbH habe es als Gewerbeinhaberin des reglementierten Gewerbes „Gastgewerbe mit dem Berechtigungsumfang nach Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer 1 und 2 Gewerbeordnung 1994 in der Betriebsart Hotel“ am näher genannten Standort zu verantworten, dass die gewerbliche Betriebsanlage jedenfalls am 3. März 2022, um ca. 18.15 Uhr, unter Nichterfüllung des brandschutztechnischen Auflagenpunktes 14 des Bescheides der belangten Behörde vom 16. April 2009 über die gewerbliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Hotels betrieben worden sei, indem der Fluchtweg über die Hauptaustgangstüre von Innen und Außen verriegelt und der Fluchtwegradar nicht vorhanden oder zumindest deaktiviert worden sei, obwohl gemäß dem Auflagenpunkt 14 alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen in Fluchtrichtung aufschlagend eingerichtet, automatische Schiebetüren auf den ausgewiesenen Fluchtwegen mit einem Fluchtwegradar sowie Automattüren auf Fluchtwegen mit einem redundanten Antrieb ausgestattet sein hätten müssen.

Dadurch habe der Revisionswerber § 367 Z 25 GewO 1994 iVm dem beschriebenen Auflagenpunkt verletzt. Über ihn wurde eine Geldstrafe in der Höhe von € 400,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 14 Stunden) verhängt und der Revisionswerber zum Ersatz der Verfahrenskosten in der Höhe von € 40,-- verpflichtet. Dadurch habe der Revisionswerber Paragraph 367, Ziffer 25, GewO 1994 in Verbindung mit dem beschriebenen Auflagenpunkt verletzt. Über ihn wurde eine Geldstrafe in der Höhe von € 400,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 14 Stunden) verhängt und der Revisionswerber zum Ersatz der Verfahrenskosten in der Höhe von € 40,-- verpflichtet.

2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Tirol (Verwaltungsgericht) die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers als unbegründet ab (Spruchpunkt 1.), verpflichtete den Revisionswerber zur Bezahlung eines Beitrags zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 80,-- (Spruchpunkt 2.) und sprach aus, dass die Revision nicht zulässig sei (Spruchpunkt 3.).

3 Das Verwaltungsgericht stellte als wesentlichen Sachverhalt fest, der Revisionswerber sei gewerberechtigter Geschäftsführer der N.N. Betriebs GmbH. Mit dem Betriebsanlagengenehmigungsbescheid der belangten Behörde vom 16. April 2009 betreffend das von der N.N. Betriebs GmbH betriebene Hotel sei als Nebenbestimmung unter

anderem vorgeschrieben worden, dass alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen (ausgenommen Türen, auf die nicht mehr als 15 Personen angewiesen seien) in Fluchtrichtung aufschlagend sein müssen, Automatiktüren auf Fluchtwegen mit einem redundanten Antrieb ausgestattet sein müssen und automatische Schiebetüren auf den ausgewiesenen Fluchtwegen mit einem Fluchtwegradar ausgestattet werden müssen.

Am 3. März 2022, um ca. 18.15 Uhr, habe die belangte Behörde im Hotel der N.N. Betriebs GmbH eine Kontrolle durchgeführt. Dabei sei festgestellt worden, dass der Fluchtweg über die Haupteingangstüre von Innen und Außen verriegelt gewesen sei.

4 Rechtlich führte das Verwaltungsgericht aus, aus dem Auflagenpunkt 14 ergebe sich, dass die Fluchttüren automatisch öffnend eingerichtet sein müssen. Dem Revisionswerber stünde es demnach nicht frei, Fluchttüren zu verschließen und die automatischen Schiebetüren manuell so zu steuern, dass diese beim Verlassen der Betriebsanlage nicht automatisch öffnen, „sondern von einer Handlung eines Bedienpersonals abhängig“ seien. Der Revisionswerber bestreite nicht, dass die Fluchttüre derart deaktiviert worden sei, dass sie sich beim Verlassen des Hotels durch darin aufhaltende Personen nicht automatisch geöffnet hätten.

Die Auffassung des Revisionswerbers, es sei ausreichend gewesen, dass die Fluchttüre im Bedarfsfall manuell hätte geöffnet werden können, widerspreche der Nebenbestimmung Nr. 14. Diese Nebenbestimmung, wonach automatische Schiebetüren auf den ausgewiesenen Fluchtwegen mit einem Fluchtwegradar ausgestattet sein müssen, könne nur so verstanden werden, dass diese auch dann automatisch öffnen, wenn eine Person die Betriebsanlage verlassen wolle. Durch das absichtliche händische Deaktivieren dieser Schiebetüre als Fluchttüre habe der Revisionswerber sowohl objektiv als auch subjektiv gegen diese Nebenbestimmung verstoßen. Der Umstand, dass er die Fluchttüre jederzeit manuell hätte öffnen können, ändere nichts an der Absichtlichkeit. Aufgrund der Absichtlichkeit, die offensichtlich zur Verhinderung der behördlichen Kontrolle der COVID-19-Maßnahmen erfolgt sei, erweise sich die verhängte Geldstrafe als schuld- und tatangemessen.

5 Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

6 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

8 Nach § 34 Abs. 1a VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9 Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, die Formulierung des Auflagenpunktes 14 sehe lediglich eine Ausrüstungspflicht vor, nicht jedoch eine Verpflichtung, dieses technische Ausstattungsmerkmal permanent in Betrieb zu halten. Es stelle sich die Rechtsfrage, ob ein Verstoß gegen diese Auflage auch dann anzunehmen sei, wenn die Anlage bescheidmäßig ausgerüstet sei, die Funktion des Ausstattungsmerkmals aber vorübergehend deaktiviert sei, während gleichzeitig dem Zweck der Auflage, im Brandfall den im Haus aufhältigen Personen die Flucht zu ermöglichen, durch andere geeignete Maßnahmen entsprochen werde, wie einerseits die Anwesenheit kompetenter Personen im Nahbereich der Türe, die jederzeit imstande gewesen wären, die Türe manuell zu öffnen oder eine im System implementierte Automatik, die im Brandfall die Öffnung aller Fluchttüren bewirke. Es bestehe keine Vorschrift, dass das vorübergehend deaktivierte der Sicherheit dienende Ausstattungsmerkmal der Betriebsanlage permanent

aktiv sein müsse. Während der vorübergehenden Deaktivierung seien in zweifacher Hinsicht Vorkehrungen getroffen worden, mit denen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau geboten sei. Die vorübergehende Deaktivierung stelle keinen Verstoß gegen die Auflage dar, zumal andernfalls das Hotel bei einer technischen Störung am Fluchtwegradar geschlossen werden müsste. Dies wäre bei Vorliegen gleichwertiger Sicherheitsvorkehrungen unangemessen und widerspräche den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wonach eine Abweichung von Sicherheitsvorschriften möglich sei, wenn durch alternative Maßnahmen ein mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleistet sei.

1 0 Die Auslegung eines konkreten Bescheides, insbesondere seiner Auflagen - konkret der brandschutztechnische Auflagenpunkt 14 des Betriebsanlagengenehmigungsbescheids vom 16. April 2009 betreffend die Türen im Verlauf von Fluchtwegen - ist fallbezogen zu beurteilen (vgl. VwGH 29.7.2021, Ra 2021/05/0082 bis 0093, Rn. 32). Es liegt daher nur dann eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn vom Verwaltungsgericht diesbezüglich ein unvertretbares und die Rechtssicherheit beeinträchtigendes Ergebnis erzielt wurde (vgl. zur Bestimmtheit einer Auflage VwGH 28.5.2020, Ra 2019/07/0081 bis 0083, 0130, Rn. 88, mwN). Die Auslegung eines konkreten Bescheides, insbesondere seiner Auflagen - konkret der brandschutztechnische Auflagenpunkt 14 des Betriebsanlagengenehmigungsbescheids vom 16. April 2009 betreffend die Türen im Verlauf von Fluchtwegen - ist fallbezogen zu beurteilen vergleiche , VwGH 29.7.2021, Ra 2021/05/0082 bis 0093, Rn. 32). Es liegt daher nur dann eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn vom Verwaltungsgericht diesbezüglich ein unvertretbares und die Rechtssicherheit beeinträchtigendes Ergebnis erzielt wurde vergleiche , zur Bestimmtheit einer Auflage VwGH 28.5.2020, Ra 2019/07/0081 bis 0083, 0130, Rn. 88, mwN).

11 Mit ihrem Zulässigkeitsvorbringen zeigt die Revision ein solches Ergebnis nicht auf. Die in einer Auflage vorgeschriebene Verpflichtung zur technischen Beschaffenheit einer Fluchttüre kann von ihrem Sinn und Zweck her nur so verstanden werden, dass alle vorgeschriebenen technischen Merkmale von Fluchttüren - vorliegend der Fluchtwegradar der automatischen Schiebetüren auf den ausgewiesenen Fluchtwegen - während der Betriebszeiten des Hotels nicht nur installiert, sondern auch aktiviert sein müssen und nicht deaktiviert werden dürfen.

1 2 Das Wesen einer Auflage - dabei handelt es sich um eine Nebenbestimmung eines Bescheides, die eine Willensäußerung der Behörde darstellt und dem Hauptinhalt des Bescheidspruches beigefügt wird - besteht darin, dass mit einem nach dem Hauptinhalt den Antragsteller begünstigenden rechtsgestaltenden Bescheid auch konkrete belastende Gebote oder Verbote verbunden werden. Durch eine Auflage wird der Träger des im Bescheid eingeräumten Rechtes für den Fall dessen Inanspruchnahme zu einem bestimmten Verhalten, also zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden, verpflichtet (vgl. etwa VwGH 29.1.2020, Ro 2019/05/0002, Rn. 80, mwN). Dem Betriebsinhaber steht es dabei nicht zu, von sich aus von den behördlich vorgeschriebenen Auflagen abzuweichen und diese etwa durch alternative Maßnahmen zu ersetzen. Das Wesen einer Auflage - dabei handelt es sich um eine Nebenbestimmung eines Bescheides, die eine Willensäußerung der Behörde darstellt und dem Hauptinhalt des Bescheidspruches beigefügt wird - besteht darin, dass mit einem nach dem Hauptinhalt den Antragsteller begünstigenden rechtsgestaltenden Bescheid auch konkrete belastende Gebote oder Verbote verbunden werden. Durch eine Auflage wird der Träger des im Bescheid eingeräumten Rechtes für den Fall dessen Inanspruchnahme zu einem bestimmten Verhalten, also zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden, verpflichtet vergleiche , etwa VwGH 29.1.2020, Ro 2019/05/0002, Rn. 80, mwN). Dem Betriebsinhaber steht es dabei nicht zu, von sich aus von den behördlich vorgeschriebenen Auflagen abzuweichen und diese etwa durch alternative Maßnahmen zu ersetzen.

1 3 Indem der Revisionswerber als gewerberechtlicher Geschäftsführer der N.N. Betriebs GmbH vorsätzlich die auf einem Fluchtweg gelegene Haupteingangstüre deaktiviert hat und diese Türe dadurch von Innen und Außen verriegelt war, hat er objektiv und subjektiv gegen den Auflagenpunkt 14 des Betriebsanlagengenehmigungsbescheids verstoßen und somit den Straftatbestand des § 367 Z 25 GewO 1994 iVm Auflagenpunkt 14 erfüllt. Dem steht die Behauptung, der Revisionswerber habe durch alternative Maßnahmen ein mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht, nicht entgegen. Indem der Revisionswerber als gewerberechtlicher Geschäftsführer der N.N. Betriebs GmbH vorsätzlich die auf einem Fluchtweg gelegene Haupteingangstüre deaktiviert hat und diese Türe dadurch von Innen und Außen verriegelt war, hat er objektiv und subjektiv gegen den Auflagenpunkt 14 des Betriebsanlagengenehmigungsbescheids verstoßen und somit den Straftatbestand des Paragraph 367, Ziffer 25, GewO 1994 in Verbindung mit Auflagenpunkt 14 erfüllt. Dem steht die Behauptung, der Revisionswerber habe durch alternative Maßnahmen ein mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht, nicht entgegen.

1 4 Im Übrigen ist der erstmals in der Revision erfolgte Hinweis auf „eine im System implementierte Automatik, die

im Brandfall die Öffnung aller Fluchttüren“ bewirke, auch wegen des Verstoßes gegen das Neuerungsverbot (§ 41 erster Satz VwGG) nicht zielführend.Im Übrigen ist der erstmals in der Revision erfolgte Hinweis auf „eine im System implementierte Automatik, die im Brandfall die Öffnung aller Fluchttüren“ bewirke, auch wegen des Verstoßes gegen das Neuerungsverbot (Paragraph 41, erster Satz VwGG) nicht zielführend.

1 5 Vor diesem Hintergrund werden in der Revision keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen.Vor diesem Hintergrund werden in der Revision keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 7. September 2022

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022040091.L00

Im RIS seit

03.10.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at